

FDS-Information: Berechnung der CBAM-Kosten 2026

WICHTIGE PARAMETER FÜR EU-IMPORTEURE VON VERBINDUNGSELEMENTEN ZUR BERECHNUNG DER CBAM-KOSTEN

April 2026

1 Herausforderungen für den Schrauben-Großhandel

Der EU-CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) ist 2026 in seine volle Umsetzungsphase eingetreten. EU-Importeure von CBAM-pflichtigen Waren wie Verbindungselementen (7318) sind nun verpflichtet, **für alle Importe ab dem 1. Januar 2026 CBAM-Zertifikate für die in den importierten Waren enthaltenen Emissionen** zu erwerben. Grundsätzlich muss eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten während des Jahres für die in diesem Jahr getätigten Importe vorrätig sein. Für Importe im Jahr 2026 müssen die Zertifikate erst ein Jahr später, also im Jahr 2027, erworben werden.

Erst zwei Wochen vor Beginn des Jahres 2026 hat die Europäische Kommission **umfangreiche rechtliche Vorgaben zur Berechnung der anfallenden CBAM-Kosten veröffentlicht**, die schwer verständlich sind und noch viele Fragen aufwerfen. Viele Bestimmungen sind unvollständig oder erscheinen widersprüchlich oder fehlerhaft. Die Berechnung der offensichtlich absurd hohen Standardwerte ist nicht nachvollziehbar, und die Voraussetzungen für wichtige Prozesse wie die Überprüfung der tatsächlichen Emissionswerte sind nicht hinreichend geschaffen worden. Bis heute hat die Kommission keine Leitlinien für die Umsetzung herausgegeben.

Trotz dieser Herausforderungen **müssen EU-Importeure von Verbindungselementen bereits heute ihre CBAM-Kosten berechnen**, ihre Lieferanten außerhalb der EU darüber informieren, wie sie diese Emissionsdaten berechnen und verifizieren müssen, und ihre Kunden innerhalb und außerhalb der EU über die Auswirkungen von CBAM auf die Kosten von Verbindungselementen informieren. Schließlich müssen EU-Importeure von Verbindungselementen bereits jetzt sicherstellen, dass sie im Jahr 2026 über ausreichende Liquidität verfügen, um die 2027 fälligen CBAM-Zertifikate für Importe in den Jahren 2026 und 2027 zu bezahlen, und entsprechende Rückstellungen bilden.

Dieser Leitfaden **skizziert die wichtigsten Schritte zur Berechnung der anfallenden CBAM-Kosten**, sowohl bei Verwendung tatsächlicher Emissionswerte als auch sogenannter Standardwerte. Zu diesem Zweck werden die einzelnen Komponenten der CBAM-Kostenformel Schritt für Schritt erläutert und einzelne Beispiele zur Veranschaulichung der Berechnungen angeführt.

Diese Darstellung **kann nicht alle** für die Berechnung der CBAM-Kosten **relevanten Details abdecken**, da dies aufgrund des hohen Detaillierungsgrades der komplexen Vorschriften und vieler bislang ungeklärter Fragen unmöglich ist. Zudem sollte der Fokus nicht von den wichtigsten Parametern abgelenkt werden.

2 Wichtige Änderungen ab 2026

EU-Importeure von Verbindungselementen müssen ab dem 1. Januar 2026 folgende wichtige Änderungen berücksichtigen:

- Ab dem 1. Januar 2026 dürfen CBAM-Waren nur noch mit **einer gültigen Zulassung als CBAM-Anmelder** eingeführt werden. Im Rahmen einer Sonderregelung war es möglich, CBAM-Waren bis zum 27. September 2026 ohne gültige Zulassung einzuführen, sofern der Zulassungsantrag bis zum 31. März 2026 eingereicht wurde. Der Zulassungsantrag wird beim CBAM-Register eingereicht und von der zuständigen nationalen Behörde, in Deutschland der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt), geprüft.
- Einfuhren von CBAM-pflichtigen Waren mit einer Nettomasse von **weniger als 50 Tonnen** pro Jahr fallen nicht unter CBAM. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, eine Zulassung als CBAM-Anmelder für die Einfuhr zu beantragen. Übersteigen die Einfuhren im laufenden Jahr die Schwelle von 50 Tonnen, muss ein Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder gestellt werden.
- Es sind **nur direkte Emissionen** zu berücksichtigen, nicht indirekte Emissionen, wie dies während des Übergangszeitraums der Fall war.
- Es besteht nach wie vor keine vollständige Rechtssicherheit darüber, welche Produktionsprozesse für **Vorläuferstoffe, die zur Herstellung von Verbindungselementen verwendet werden**, für die Ermittlung und Überprüfung von Emissionen und damit für die Berechnung der CBAM-Kosten relevant sind. Zweifellos müssen die Emissionen berücksichtigt werden, die bei der Herstellung von Roheisen oder Schrott als Rohmaterial sowie bei der Herstellung von Knüppeln freigesetzt werden, da diese Produktionsprozesse in die Systemgrenzen des CBAM für Eisen- und Stahlprodukte einbezogen sind. Darüber hinaus hat die Kommission gegenüber unserem europäischen Dachverband EFDA zu Recht bestätigt, dass die Herstellung von Verbindungselementen selbst von den Systemgrenzen ausgenommen ist, was bedeutet, dass die bei der Herstellung der Verbindungselemente selbst freigesetzten direkten Emissionen bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden dürfen. Was die anderen Produktionsprozesse betrifft, besteht dringender Bedarf an einer rechtlichen Klärung, für die wir uns einsetzen.
- Ab 2026 müssen **CBAM-Erklärungen** jährlich bis zum 30. September des Folgejahres über das zentrale CBAM-Register eingereicht werden. Quartalsberichte werden für Einfuhren ab 2026 nicht mehr eingereicht. Der Bericht für 2026 ist am 30. September 2027 fällig. Die Einzelheiten zur Berichterstellung müssen noch in einer Durchführungsverordnung der Kommission festgelegt werden.

Dies sind nur einige wichtige Aspekte, die ab 2026 relevant sein werden, und keineswegs alle Änderungen.

3 Formel zur Ermittlung der CBAM-Kosten

Die grundlegende Berechnungsformel zur Ermittlung der CBAM-Kosten pro Tonne eines importierten CBAM-Produkts lautet wie folgt:

$$[\text{spezifische CO}_2\text{-Emissionen} - (\text{Benchmarkwert} \times \text{CBAM-Faktor})] \times \text{CBAM-Zertifikatspreis} - \text{in einem Drittland gezahlte CO}_2\text{-Kosten}$$

$$= \text{Kosten pro Tonne des importierten Produkts}$$

In den folgenden Abschnitten werden wir die einzelnen Schritte der Formel erläutern.

Die einzelnen Faktoren der Formel werden am Beispiel der Einfuhr von 1 Tonne Verbindungselementen der Position 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026 erläutert. Weitere Beispiele finden sich in Abschnitt 11.

Beispiel: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren

4 Spezifische CO₂-Emissionen

Zunächst müssen die spezifischen CO₂-Emissionen pro Tonne importierter Waren, in diesem Fall Verbindungselemente, ermittelt werden. Dies kann auf **zwei Arten** geschehen: **unter Verwendung tatsächlicher Emissionsdaten oder von Standardwerten.**

Wenn **tatsächliche Emissionswerte** verwendet werden sollen, müssen diese verifiziert werden; andernfalls können sie nicht verwendet werden. Die Verifizierung der tatsächlichen Daten ist ein komplexer Prozess und stellt für EU-Importeure eine große Herausforderung dar. Dies gilt insbesondere für das Jahr 2026, da viele Fragen bezüglich der Modalitäten der Verifizierung aufgrund noch ausstehender Spezifikationen und Verfahren seitens des Gesetzgebers und der umsetzenden Behörden noch offen sind. Informationen zur Verifizierung finden Sie in Abschnitt 9.

Wenn vom Lieferanten keine verifizierten tatsächlichen Emissionsdaten vorliegen oder Informationen über die Herkunft der importierten CBAM-Waren fehlen, müssen die von der Europäischen Kommission

bereitgestellten **Standardwerte** verwendet werden. Die Standardwerte liegen über den tatsächlichen Emissionswerten, für einige Länder sogar deutlich höher, was die CBAM-Kosten erheblich in die Höhe treibt.

4.1. Verwendung der tatsächlichen Emissionswerte

Sollen tatsächliche Emissionsdaten herangezogen werden, müssen bei komplexen Produkten wie Verbindungselementen die tatsächlichen **Emissionswerte aller relevanten Vorläuferstoffe** ermittelt und addiert werden.

Damit **Produktionsprozesse** relevant sind, müssen sie in die sogenannte Systemgrenze für Eisen- und Stahlprodukte einbezogen sein. Bei Verbindungselementen, die unter 7318 aufgeführt sind, müssen die direkten Emissionen berücksichtigt werden, die bei der Herstellung von Roheisen oder Schrott als Rohmaterial sowie bei der Herstellung von Knüppeln freigesetzt werden, da diese Produktionsprozesse in die Systemgrenze einbezogen sind. Die Kommission hat gegenüber unserem europäischen Dachverband EFDA zu Recht bestätigt, dass die Herstellung von Verbindungselementen selbst von der Systemgrenze ausgeschlossen ist, was bedeutet, dass die bei der Herstellung der Verbindungselemente selbst freigesetzten direkten Emissionen nicht berücksichtigt werden.

Es besteht jedoch **Rechtsunsicherheit** darüber, ob bestimmte Produktionsprozesse wie die Aufbereitung des Walzdrahtes in die Systemgrenze einbezogen sind. Unserer Ansicht nach darf dieser Prozess nicht bedingungslos einbezogen werden, und wir fordern daher von der Kommission eine entsprechende Korrektur der Systemgrenze.

EU-Importeure müssen von ihren Lieferanten die **aggregierten Emissionswerte** erhalten, die alle relevanten Produktionsschritte umfassen und um die individuellen Benchmark-Werte ergänzt sind.

In unserem Beispiel gehen wir davon aus, dass sich die aggregierten tatsächlichen Emissionen auf 2,130 Tonnen pro Tonne der importierten Ware belaufen. Bitte beachten Sie, dass die Zahl 2,130 eine hypothetische Zahl ist und ausschließlich zur Veranschaulichung der Kostenformel dient.

Beispiel: Einfuhr von 1 Tonne der Ware 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Istwerte)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
2,130					

Da bei der Emissionsberechnung auch die Emissionen der Lieferanten der verwendeten Vorläuferstoffe sowie deren Lieferanten berücksichtigt werden müssen, ist die **Zusammenarbeit mit vielen Akteuren in der Lieferkette unerlässlich**.

Damit sie verwendet werden können, müssen die tatsächlichen Emissionsdaten **verifiziert** werden, siehe unten in Abschnitt 9.

ACHTUNG:

Aufgrund von Unsicherheiten und zeitlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verifizierung der tatsächlichen Emissionswerte ist es derzeit höchst unwahrscheinlich, dass tatsächliche Emissionsdaten für Importe im Jahr 2026 verwendet werden können. Bitte beachten Sie unsere Anmerkungen unten in Abschnitt 9.

4.2. Verwendung von Standardwerten

Wenn keine verifizierten tatsächlichen Emissionsdaten verwendet werden können, gelten Standardwerte.

Die Standardwerte sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2621 der Kommission festgelegt und für jedes Verbindungselement nach achtstelligem KN-Code und Ursprungs- bzw. Herstellungsland verfügbar.

Die Durchführungsverordnung ist [hier](#) in mehreren Sprachen verfügbar. Die Kommission hat die Standardwerte zudem im Excel-Format auf ihrer [CBAM-Website](#) im Abschnitt „CBAM-Rechtsvorschriften und Leitlinien“ bereitgestellt.

Ein Standardwert deckt alle relevanten Prozessschritte für das jeweilige Verbindungselement ab, d. h. es ist nicht erforderlich, verschiedene Emissionswerte zu ermitteln und zu addieren.

Die Standardwerte enthalten einen entsprechenden Aufschlag, der der Tabelle zu entnehmen ist. Der Aufschlag für Verbindungselemente beträgt 10 Prozent im Jahr 2026, 20 Prozent im Jahr 2027 und 30 Prozent ab dem Jahr 2028.

Sind in Ausnahmefällen keine Standardwerte angegeben, gilt der Wert für „Andere Länder und Gebiete“, der der durchschnittlichen Intensität der zehn Drittländer mit den höchsten Emissionen für das jeweilige Produkt entspricht.

In unserem Beispiel beträgt der Standardwert 3,025.

Beispiel: Einfuhr von 1 Tonne 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
3,025					

Für Importe im Jahr 2027 können die (niedrigeren) Standardwerte aus dem Jahr 2026 verwendet werden, wenn anhand von MTC, Rohstoffrechnungen usw. nachgewiesen werden kann, dass die Waren vor dem Importjahr 2027 hergestellt wurden.

Die Standardwerte für 2026 gelten auch, wenn die im Jahr 2027 importierten Waren vor 2026, beispielsweise im Jahr 2025, hergestellt wurden. Auch in diesem Fall gelten die Standardwerte für 2026, sofern die entsprechenden Belege vorliegen. CBAM-Kosten fallen daher unabhängig vom Herstellungsjahr immer an.

5 Benchmark-/Referenz-Werte

5.1. Allgemeine Aspekte

Der Grundgedanke von CBAM besteht darin, dass in die EU importierte Waren denselben CO₂-Kosten unterliegen, die ein entsprechender EU-Hersteller zu tragen hat. Da Hersteller in der EU ab 2026 im Rahmen des **Europäischen Emissionshandelssystems (EU-EHS)** mit steigenden Kosten für CO₂-Emissionen konfrontiert sind, soll CBAM verhindern, dass Kunden auf Importe in die EU umsteigen, die keinen CO₂-Kostenregelungen unterliegen, indem sie verlangt, dass auch für importierte Waren ein Preis für CO₂-Kosten gezahlt wird.

In den meisten Fällen ergeben sich die CO₂-Kosten von EU-Herstellern direkt aus dem EU-EHS. Dort werden für einzelne Herstellungsprozesse Benchmark-/Referenzwerte festgelegt, die den **spezifischen CO₂-Wert der effizientesten 10 % der EU-Hersteller** definieren.

Solange die CO₂-Emissionen eines EU-Herstellers diesen Wert nicht überschreiten, erhält er die erforderlichen **CO₂-Emissionszertifikate kostenlos**. Je stärker er die Referenzwerte überschreitet, desto mehr Zertifikate muss er im Emissionshandel kaufen.

Je höher der Referenzwert, desto größer ist die Reduzierung der CBAM-Kostenverpflichtung und damit der CBAM-Kosten.

Je nachdem, ob die tatsächlichen Emissionswerte oder die Standardwerte verwendet werden, **werden die Referenzwerte unterschiedlich ermittelt**.

EU-Importeure müssen von ihren Lieferanten die **aggregierten Emissionswerte** erhalten, die alle relevanten Produktionsschritte umfassen und um die individuellen Referenzwerte bereinigt sind.

Um verwendet werden zu können, müssen die tatsächlichen Emissionsdaten **verifiziert** werden, siehe unten in Abschnitt 9.

ACHTUNG:

Aufgrund von Unsicherheiten und zeitlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verifizierung der tatsächlichen Emissionswerte ist es derzeit höchst unwahrscheinlich, dass tatsächliche Emissionsdaten für Importe im Jahr 2026 verwendet werden können. Bitte beachten Sie unsere Anmerkungen weiter unten in Abschnitt 9.

5.2. Anwendung von Referenzwerten bei der Verwendung tatsächlicher Emissionsdaten

Sollen tatsächliche Emissionsdaten verwendet werden, müssen bei komplexen Produkten wie Verbindungselementen die **spezifischen Referenzwerte aller relevanten Vorläuferstoffe** ermittelt und addiert werden.

Die relevanten Vorläuferstoffe müssen selbst **CBAM-relevant** sein, d. h. mit dem entsprechenden KN-Code in der CBAM-Verordnung aufgeführt sein.

Relevant sind nur diejenigen Produktionsprozesse von Vorläuferstoffen, die **in der Systemgrenze enthalten** sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen oben in den Abschnitten 2 und 4.1.

Der Wert jedes relevanten Produktionsprozesses kann **der Spalte A** der Tabelle in Nummer 5.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2620 der Kommission vom 16. Dezember 2025 entnommen werden.

Die **Durchführungsverordnung** ist [hier](#) in mehreren Sprachen abrufbar. Die Kommission hat die Standardwerte zudem im **Excel-Format** auf ihrer [CBAM-Website](#) im Abschnitt „CBAM-Rechtsvorschriften und Leitlinien“ zur Verfügung gestellt.

Liegen für einzelne Vorläufer keine verifizierten Daten vor oder lassen sich deren Anteile nicht bestimmen, kann für diesen Vorläufer ein **spezifischer Wert aus Spalte B** verwendet werden.

Die Referenzwerte der einzelnen Produktionsprozesse werden addiert, um einen **Gesamtreferenzwert** zu bilden. Zu diesem Zweck müssen die einzelnen Referenzwerte entsprechend ihren quantitativen Anteilen am Endprodukt gewichtet werden, wobei die Referenzwerte für Verbindungselemente und ihrer Vorläuferstoffe mit dem jeweiligen Input-Output-Verhältnis multipliziert werden müssen.

Beispiel: Einfuhr von 1 Tonne 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Ist-Werte)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
2,130	1,520				

5.3. Anwendung von Referenzwerten bei Verwendung von Standardwerten

Werden Standardwerte für Emissionen verwendet, kann der Referenzwert für das betreffende Endprodukt, das Verbindungselement, aus **Spalte B** herangezogen werden.

Falls erforderlich, muss der Wert für den zugrunde liegenden Produktionsweg ausgewählt werden, der den Referenzwert bestimmt. Für die meisten Verbindungselemente ist der angegebene Produktionsweg (C), Kohlenstoffstahl auf Basis von BF/BOF, was einem Referenzwert von 1,364 entspricht.

Der Referenzwert ist **direkt auf die betreffenden Verbindungselemente anwendbar**; es müssen keine weiteren Werte hinzugefügt oder gewichtet werden.

Beispiel: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
3,025	1,364				

6 CBAM-Faktor

Ab 2026 wird der Umfang der **kostenlosen Zuteilung im EU-EHS Jahr für Jahr reduziert**. Die obersten 10 Prozent der Anlagen erhalten dann nicht mehr 100 Prozent, sondern nur noch 97,5 Prozent der benötigten Zertifikate kostenlos. Im Jahr 2034 wird der Umfang der kostenlosen Zuteilung auf null gesunken sein.

Der CBAM-Faktor ist bereits festgesetzt und entspricht dem Umfang der kostenlosen Zuteilung im EU-EHS:

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
CBAM-Faktor	0,975	0,950	0,900	0,775	0,515	0,390	0,265	0,140	0,00

In unserem Beispiel für Einfuhren im Jahr 2026 beträgt der CBAM-Faktor 0,975.

Beispiel: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Istwerte)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
2,130	1,520	0,975			

Beispiel: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
3,025	1,364	0,975			

7 Preis für CBAM-Zertifikate

EU-Importeure müssen ein CBAM-Zertifikat pro Tonne CO₂ erwerben, das in den in die EU importierten Produkten enthalten ist.

7.1. Allgemeine Regel ab 2027

Als allgemeine Regel, die für Importe ab 2027 gilt, müssen die Zertifikate **im Jahr der Einfuhr erworben** werden.

EU-Importeure müssen die Anzahl an CBAM-Zertifikaten erwerben, die sich aus der obigen Formel ergibt. Sie müssen **am Ende jedes Quartals 50 % der Zertifikate**, die den Emissionen der importierten CBAM-Waren seit Beginn des Kalenderjahres entsprechen, im **CBAM-Register** halten. Diese Anzahl an Zertifikaten muss daher das ganze Jahr über nachverfolgt werden.

Zertifikate können zu verschiedenen Zeitpunkten im Kalenderjahr erworben werden und müssen **in der jährlichen CBAM-Erklärung** am 30. September für Importe des Vorjahres abgerechnet und **zurückgegeben** werden. Sie können nicht auf den folgenden Handelszeitraum übertragen werden.

Der **Zertifikatspreis** entspricht dem wöchentlichen Durchschnittspreis der Zertifikate im EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS). Im Jahr 2025 lag er zwischen 60 und 85 Euro pro Zertifikat. Es ist davon auszugehen, dass er in Zukunft deutlich steigen wird.

Da der **Preis im Laufe des Jahres wahrscheinlich schwanken wird**, bestimmt auch die Handelsstrategie des Importeurs den Preis und die Kosten. Um Preisberechnungsrisiken aufgrund von Preisschwankungen zu minimieren, wird Importeuren empfohlen, Zertifikate spätestens bei der Bestellung der Waren zu erwerben.

7.2. Sonderregelung für Importe im Jahr 2026

Für Importe im Jahr 2026 gilt eine Ausnahme. CBAM-Zertifikate für Importe, die im Jahr 2026 getätigt werden, können **erst ab Februar 2027** erworben werden.

Der Wert der Zertifikate wird **vierteljährlich** berechnet, d. h. auf der Grundlage des durchschnittlichen Zertifikatspreises pro Quartal. So unterliegen beispielsweise Importe im ersten Quartal 2026 dem Durchschnittswert der Zertifikate im selben Quartal. Diese Werte werden von der Kommission kurz nach Ende jedes Quartals im Jahr 2026 veröffentlicht.

In unserem Beispiel verwenden wir einen fiktiven Zertifikatspreis von 80 Euro.

Beispiel: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (tatsächliche Werte)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
2,130	1,520	0,975	80,00		

Beispiel: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
3,025	1,364	0,975	80,00		

8 In Drittländern gezahlte CO₂-Kosten

CO₂-Kosten, die vom Hersteller im Drittland bereits gezahlt wurden, **können von den CBAM-Kosten abgezogen werden**. Die Einzelheiten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden derzeit noch ausgearbeitet. Aus heutiger Sicht könnte dies zunächst insbesondere für Importe aus dem Vereinigten Königreich relevant werden.

Da die Einbeziehung einer gezahlten CBAM-Gebühr derzeit kaum von Bedeutung ist, haben wir sie in unserem Beispiel auf 0,00 Euro gesetzt.

Beispiel: Import von 1 Tonne 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Ist-Werte)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
2,130	1,520	0,975	80,00	0,00	

Beispiel: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
3,025	1,364	0,975	80,00	0,00	

9 Verifizierung der tatsächlichen Emissionen

Damit tatsächliche Emissionsdaten verwendet werden können, **müssen sie verifiziert werden**.

Die Überprüfung muss von Prüfstellen (Auditoren) durchgeführt werden, die von den Akkreditierungsstellen der EU-Mitgliedstaaten gemäß strengen Richtlinien anerkannt sind. Die ersten Prüfstellen werden voraussichtlich frühestens im Sommer 2026 akkreditiert.

Damit die Auditoren/Prüfstellen zur Überprüfung im Bereich der Verbindungselemente berechtigt sind, müssen sie speziell für die Überprüfung von Eisen- und Stahlprodukten akkreditiert sein. Es ist davon auszugehen, dass nur eine **sehr begrenzte Anzahl** von Unternehmen die Akkreditierungsanforderungen erfüllen und für die Datenüberprüfung zur Verfügung stehen wird.

Bei Importen im Jahr 2026 muss die Prüfstelle **alle relevanten Hersteller vor Ort überprüfen**.

Betrachtet man allein die Stahlprodukte, die CBAM unterliegen, so beläuft sich dies weltweit auf **Tausende und Abertausende von Anlagen** von Endprodukten und Vorprodukten, die grundsätzlich alle geprüft werden müssten.

ACHTUNG:

Derzeit besteht noch Rechtsunsicherheit darüber, welche Produktionsprozesse für die Ermittlung und damit auch für die Verifizierung der Emissionen bei Verbindungselementen relevant sind (siehe Erläuterung oben in den Abschnitten 2 und 4.1).

Es ist auch noch nicht klar, welche Rolle der Hersteller von Verbindungselementen im Verifizierungsprozess spielen wird.

Es ist im Wesentlichen **Aufgabe der Hersteller von Verbindungselementen**, sicherzustellen, dass die für alle relevanten Komponenten bereitgestellten verifizierten Emissionsdaten vollständig und korrekt sind, und nur sie können Auskunft darüber geben, welche Vorläuferstoffe in Verbindungselementen verwendet wurden und in welchen Anteilen.

Um die Echtdaten für die Verifizierung vorzubereiten, müssen die Hersteller ein **Monitoring-System** einrichten. Ein Monitoring-System dient dazu, die in importierten Waren enthaltenen eingebetteten Emissionen genau zu erfassen.

Dies erfordert unter anderem einen **Monitoring-Plan**, der den verbindlichen Rahmen für die Bestimmung der CBAM-Emissionen einer Anlage bildet. Er definiert die spezifischen Systemgrenzen für die Produktion sowie die verwendeten technischen Produktionswege und Technologien.

Der Monitoringplan legt zudem die Methodik fest, d. h. Messung oder Berechnung, und listet alle Messinstrumente zusammen mit ihrer Genauigkeit auf. Schließlich regelt er Qualitätskontrollverfahren und die gesetzlich vorgeschriebene Archivierung der Daten für vier Jahre.

Werden keine Emissionsdaten vorgelegt oder weichen die gemeldeten Daten um mehr als die Wesentlichkeitsschwelle von 5 % von den tatsächlichen Werten ab, **scheitert die Verifizierung, und es müssen Standardwerte angewendet werden.**

Für die Überprüfung der im Jahr 2026 getätigten Einfuhren besteht ein gesetzlich vorgeschriebenes **Zeitfenster von neun Monaten**, das sich vom Beginn des Jahres 2027, wenn alle relevanten Daten vollständig vorliegen, bis spätestens zum 30. September 2027 erstreckt, dem Stichtag, an dem die Frist für EU-Importeure zur Einreichung ihrer jährlichen CBAM-Erklärung, die die Emissionsdaten enthalten muss, abläuft.

Angesichts der Tatsache, dass eine begrenzte Anzahl von Prüfstellen innerhalb von neun Monaten Vor-Ort-Kontrollen bei Tausenden und Abertausenden von Unternehmen weltweit durchführen muss, die CBAM-relevante Waren herstellen, wird dies zu einem derart **erheblichen Engpass bei der Verifizierung** führen, dass nach derzeitigem Stand realistischerweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass die tatsächlichen Werte für die Importe im Jahr 2026 im Jahr 2027 verifiziert werden können.

Dieses Problem wird sich **besonders stark auf nachgelagerte Produkte wie Verbindungselemente auswirken**, da Emissionen aus Produktionsprozessen, die weit von den Produktionsprozessen der Rohstoffe entfernt sind und sich auf verschiedene Unternehmen in verschiedenen Ländern verteilen, verifiziert werden müssen.

10 CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren

Liegen die erforderlichen Daten vor, ergibt die Anwendung der Formel die CBAM-Kosten in Euro pro Tonne importierter Waren.

In unserem Beispiel für den Import von 1 Tonne Verbindungselementen der Position 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam, bei dem **tatsächliche Emissionswerte** verwendet werden, belaufen sich die CBAM-Kosten auf 51,84 Euro pro Tonne importierter Waren:

Beispiel: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (tatsächliche Werte)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
2,130	1,520	0,975	80,00	0,00	51,84

Bei Verwendung der **Standardwerte** belaufen sich die Kosten auf 135,61 Euro pro Tonne importierter Waren:

Beispiel: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 15 88 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
3,025	1,364	0,975	80,00	0,00	135,61

11 Beispiele für die Kostenberechnung

Zur besseren Veranschaulichung und Verständlichkeit der Berechnungsmethode sind weitere Beispiele für den **Import typischer Verbindungselemente und Herkunftsländer** unter **Verwendung von Standardwerten** aufgeführt.

Beispiel 1: Import von 1 Tonne 7318 14 99 mit Ursprung in Taiwan im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
2,978	1,364	0,975	80,00	0,00	131,85

Beispiel 2: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 15 62 mit Ursprung in Indien im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
6,292	1,364	0,975	80,00	0,00	396,97

Beispiel 3: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 15 68 mit Ursprung in Vietnam im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
3,025	1,364	0,975	80,00	0,00	135,61

Beispiel 4: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 15 75 mit Ursprung in China im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
7,013	1,154	0,975	80,00	0,00	471,03

Beispiel 5: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 16 92 mit Ursprung in China im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
5,550	1,364	0,975	80,00	0,00	337,61

Beispiel 6: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 16 92 mit Ursprung in der Türkei im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
4,169	1,364	0,975	80,00	0,00	227,13

Beispiel 7: Einfuhr von 1 Tonne der Position 7318 22 00 mit Ursprung in Malaysia im Jahr 2026					
Spezifische CO ₂ -Emissionen pro Tonne importierter Waren (Standardwert)	CBAM-Benchmark	CBAM-Faktor 2026	CBAM-Zertifikatspreis in €	In einem Drittland gezahlte CO ₂ -Kosten in €	CBAM-Kosten in € pro Tonne importierter Waren
4,754	1,364	0,975	80,00	0,00	273,93

12 Fazit

Die Höhe der CBAM-Kosten hängt stark davon ab, ob die Berechnungen auf **tatsächlichen Emissionswerten oder Standardwerten** basieren.

Tatsächliche Emissionsdaten können nur verwendet werden, wenn sie **von einer akkreditierten Prüfstelle erfolgreich verifiziert** wurden, die strenge Vorschriften befolgen muss. Ist die Verifizierung nicht erfolgreich, muss der EU-Importeur den (hohen) Standardwert verwenden.

Die Berechnung und Vorbereitung der Verifizierung der tatsächlichen Werte ist sehr komplex und erfordert **von den Herstellern von Verbindungselementen in Drittländern einen hohen Aufwand**, einschließlich der Einrichtung eines Überwachungssystems.

Zu diesem Zweck **müssen EU-Importeure von Verbindungselementen ihre Lieferanten rechtzeitig** darüber **informieren**, dass diese zuverlässige Emissionswerte ermitteln müssen, die verifiziert werden müssen, damit sie die (niedrigeren) tatsächlichen Emissionswerte verwenden können. Dies erfordert eine intensive Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Herstellern von Verbindungselementen und den Herstellern der verwendeten Vorläuferstoffe.

Nach der derzeitigen Lage ist es **höchst unwahrscheinlich, dass für Importe im Jahr 2026 verifizierte tatsächliche Emissionswerte vorliegen werden**, da die Wahrscheinlichkeit, dass alle für Verbindungselemente relevanten Vorläuferstoffe innerhalb der verfügbaren kurzen Zeiträume emittiert werden, äußerst gering ist.

Da eine begrenzte Anzahl akkreditierter Auditoren/Prüfstellen nicht in der Lage sein wird, alle erforderlichen Hersteller weltweit innerhalb des vorgegebenen Zeitraums von neun Monaten (Januar–September 2027) zu verifizieren, wird es mit ziemlicher Sicherheit zu einem **Engpass im Verifizierungsprozess** für Importe aus dem Jahr 2026 kommen.

Dieses Problem wird sich **besonders stark auf nachgelagerte Produkte wie Verbindungselemente auswirken**, da hier auch Emissionen aus Produktionsprozessen, die weit von den Produktionsprozessen der Rohstoffe entfernt sind und sich auf verschiedene Unternehmen in unterschiedlichen Ländern verteilen, verifiziert werden müssen.

Da auch aus diesem Grund die **Verwendung von (hohen) Standardwerten sehr wahrscheinlich ist**, sollten bei der Bildung von Rückstellungen und zur Aufrechterhaltung der Liquidität entsprechend hohe Kosten für CBAM-Zertifikate berücksichtigt werden, zumindest für Importe im Jahr 2026.

Der FDS setzt sich weiterhin dafür ein, dass rechtssicher geregelt wird, welche Emissionen für die Berechnung und Verifizierung herangezogen werden müssen, dass die Verwendung tatsächlicher Emissionswerte ermöglicht wird und dass die absurd hohen und in einigen Fällen inkonsistenten Standardwerte korrigiert werden.

13 Haftungsausschluss

Diese Darstellung basiert auf der Auswertung und Bewertung zahlreicher öffentlich zugänglicher Quellen sowie den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden rechtlichen Anforderungen. Obwohl die Analyse mit großer Sorgfalt erstellt wurde und die verwendeten Quellen als zuverlässig angesehen werden, kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der vorstehenden Informationen und Einschätzungen übernommen werden. Die Darstellung stellt allgemeine, anzunehmende Entwicklungen dar und soll als allgemeine Unterstützung für individuelle Geschäftsentscheidungen dienen. Sie kann eine fallspezifische Beratung nicht ersetzen. Stützt der Nutzer seine eigenen Entscheidungen auf die bereitgestellten Informationen, so geschieht dies auf eigenes Risiko.